

## Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

# Wir sichern Ihre Existenz im Fall der Fälle.

Ganz gleich, ob Sie Mandanten beraten oder vor Gericht vertreten, Ansprüche prüfen oder Verträge beurkunden – auch Ihnen als Notar können Fehler passieren. Das kann weitreichende Konsequenzen haben. Und für die Folgen müssen Sie geradestehen.

## Die Lösung: Unsere Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

### Was ist versichert?

- Die gesetzliche Haftpflicht aus Ihrer Tätigkeit als Notar.
- Gesetzliche Haftpflichtansprüche, die nach europäischem Recht geltend gemacht werden.
- Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung bei Notartätigkeit gemäß § 23 BNotO.
- Die Tätigkeit als: Testamentvollstrecker, Nachlasspfleger, Nachlassverwalter, Vormund, Betreuer, Pfleger und Beistand, Schiedsrichter sowie Referent, Dozent, Autor und Gutachter auf rechtswissenschaftlichem Gebiet.
- Die gesetzliche Haftpflicht Ihrer Mitarbeiter, soweit sie in Sachen des Notariats als bevollmächtigte Vertreter der Beteiligten auftreten.

### Was ist nicht versichert?

Bestimmte Bereiche können nicht versichert werden. Das sollten Sie jetzt schon wissen – nicht erst im Schadensfall. Das sind z. B. Schäden

- die Sie vorsätzlich herbeiführen.
- die durch Ihr bewusst pflichtwidriges Handeln entstehen. Sie gehen davon aus, dass hierdurch kein Schaden entsteht (wissentliche Pflichtverletzung).
- aus der Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung über außereuropäisches Recht. Wurde die Möglichkeit der Anwendbarkeit dieses Rechts nicht erkannt, ist dieser Verstoß versichert.

### Unsere Extras auf einen Blick

- Verständliche und übersichtliche Versicherungsbedingungen.
- Zu den Vermögensschäden zählen wir auch
  - Schmerzensgeld des Mandanten im Rahmen des Mandatsverhältnisses;
  - Schäden durch Freiheitsentziehung;
  - Ansprüche aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen und im Zusammenhang mit § 11 Geldwäschebekämpfungsgesetz.
- Mitversichert sind nicht nur Sachschäden an beweglichen Sachen, die Sie zur Ausübung Ihrer versicherten Tätigkeit benötigen, sondern auch die sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Erfahrene und speziell ausgebildete Volljuristen in unserer Schadensabteilung bearbeiten die Schadensfälle.

### Das kann auch Ihnen passieren:

Ein Notar beurkundet Bauträgerverträge über 12 Wohneinheiten. Es kommt zu einem Rechtsstreit wegen verschiedener Baumängel. Dabei stellt sich heraus, dass alle Kaufverträge unwirksam sind, weil die Baubeschreibungen nicht mit beurkundet wurden. Die Käufer der Wohneinheiten machen den Notar dafür haftbar. Mit acht Erwerbern kann sich die ERGO rasch vergleichen und den Formmangel heilen lassen. In den vier verbleibenden Fällen leitet die finanzierende Bank des Bauträgers die Zwangsversteigerung ein. Hier stellt die ERGO erhebliche Finanzmittel zur Verfügung, um den vier Erwerbern den Zuschlag und die geleisteten Anzahlungen zu sichern.